



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Nr. 2 – 35. Jahrgang – Potsdam, 17. Februar 2025

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (Geschäftsstellenordnung ordG-StA – GstO-ordG-StA) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 26. September 2016 vom 10. Januar 2025 (2325-I.005)	7
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung vom 10. Februar 2025 (4107-III.001)	7
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 16. Januar 2025 und 5. Februar 2025	9
Personalnachrichten	9
Ausschreibungen	10

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (Geschäftsstellenordnung ordG-StA – GstO-ordG-StA)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 26. September 2016

Vom 10. Januar 2025
(2325-I.005)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 26. September 2016 (JMBI. S. 103) wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die weitere Führung der dem Insolvenzgericht nach § 175 InsO vorgelegten Tabelle obliegt dem Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 10. Januar 2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)

Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz und für Digitalisierung
Vom 10. Februar 2025
(4107-III.001)

I.

Berichtspflichten

1. Allgemeines

Durch Berichte in Strafsachen sollen die vorgesetzten Behörden in die Lage versetzt werden, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihnen von Gesetz wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfragen von dritter Seite Auskunft zu geben.

2. Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Die Staatsanwaltschaften berichten dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung in allen Strafsachen, die

- a. wegen Art und Umfang der Beschuldigung oder der Persönlichkeit und Stellung einer beteiligten Person von besonderer Bedeutung sind und deshalb entweder Anlass zu Maßnahmen des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung geben könnten oder weitere Kreise, namentlich parlamentarische Gremien, oder über eine tagesaktuelle Befassung hinaus die überregionale Öffentlichkeit beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden;
- b. antisemitische, fremdenfeindliche oder sonst extremistisch motivierte Gewalttaten zum Gegenstand haben;
- c. vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung allgemein oder aufgrund telefonischer oder schriftlicher Anforderung im Einzelfall als Berichtssache bezeichnet werden.

3. Berichtspflicht gegenüber der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt

- a. Unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung ist der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt auf Anforderung oder über alle Strafsachen von Bedeutung, wichtige Vorkommnisse und solche Angelegenheiten zu berichten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder der Herbeiführung einer einheitlichen Sachbehandlung innerhalb ihres oder seines Geschäftsbereiches erforderlich erscheint.
- b. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt entscheidet nach eigener Prüfung, ob bei nur an sie oder ihn gerichteten Berichten weiter an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung berichtet werden soll.

II.

Art und Weise der Berichterstattung

1. Hinsichtlich der Übermittlung und Berichtswege gilt:

- a. Berichte werden im Regelfall elektronisch übermittelt.
- b. Bei Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung berichtet die Leitende Oberstaatsanwältin beziehungsweise der Leitende Oberstaatsanwalt grundsätzlich auf dem Dienstweg.
- c. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt nimmt zu allen Berichten der Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung, sofern sie oder er nicht aufgrund eigener Prüfung von einer Weiterleitung absieht, Stellung. Berichtet die Leitende Oberstaatsanwältin beziehungsweise der Leitende Oberstaatsanwalt ausnahms-

weise aufgrund besonderer Umstände gleichlautend dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt, so berichtet diese ihre beziehungsweise dieser seine Stellungnahme unverzüglich nach.

- d. In Fällen von überragender Bedeutung ist stets telefonisch vorab zu berichten.

2. Hinsichtlich der Berichtsinhalte und -fristen gilt:

- a. Berichte sollen in der Regel eine den jeweils aktuellen Sachverhalt, die Ermittlungsmaßnahmen sowie den Verfahrensgang im Wesentlichen zusammenfassende und aus sich heraus nachvollziehbare Darstellung unter Verzicht auf die Verweisung auf Anlagen enthalten. Abdrucke staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Entscheidungen sollen nur in Ausnahmefällen, etwa wenn ein ausdrückliches Interesse der vorgesetzten Behörde an der Entscheidung bekundet worden ist, beigelegt werden.
- b. Über Anzeigesachen, die Einleitung des Verfahrens, alle wichtigen Entscheidungen im weiteren Verlauf sowie den Abschluss des Verfahrens einschließlich gerichtlicher Entscheidungen und des Rechtskräfteintritts ist unverzüglich zu berichten. Ansonsten ist spätestens sechs Monate nach einem Vorbericht erneut zu berichten, sofern nicht im Einzelfall Umfang und Dauer der Berichterstattung abweichend bestimmt werden.
- c. Über die Sicherstellung von Beweismitteln bei obersten Landesbehörden oder an anderen wichtigen Orten ist in der Regel erst zeitgleich mit dem Beginn der exekutiven Maßnahme zu berichten.
- d. Über die bei den Schwerpunktabteilungen des Landes anhängigen Verfahren ist per Sammelbericht nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu berichten.

- e. Absichtsberichte sollen unterbleiben. Nur bei entsprechender Aufforderung ist, etwa in Fällen von überragender Bedeutung, über eine beabsichtigte Sachbehandlung und Abschlussentscheidung, gegebenenfalls durch Beifügung eines Entwurfs der beabsichtigten Entscheidung, zu berichten.

III.

Verhältnis zu sonstigen Berichts- und Unterrichtungspflichten

Sonstige Berichts- und Unterrichtungspflichten bleiben unberührt.

IV.

Ausübung des gesetzlichen Weisungsrechts

Sofern aufgrund der Berichterstattung eine Weisung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung nach den §§ 146, 147 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergeht, muss diese der Textform entsprechen und ist zu den Akten zu nehmen.

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 10. Februar 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Oktober 2005 (JMBl. S. 126) außer Kraft.

Potsdam, den 10. Februar 2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung
des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung
Vom 16. Januar 2025

I.

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Mike Brillig**, Oberamtsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Dienstaussweis-Nr. **223 906**, ausgestellt am 6. März 2024, gültig bis 5. März 2034.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung mitzuteilen.

II.

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Johannes Kluge**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Cottbus, Dienstaussweis-Nr. **205 199**, ausgestellt am 26. März 2020, gültig bis 25. März 2025.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung mitzuteilen.

Bekanntmachung
des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung
Vom 5. Februar 2025

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Thomas Kern**, Sozialamtmann in Pritzwalk, Dienstaussweis-Nr. **204 381**, ausgestellt am 8. Juli 2014, gültig bis 16. Mai 2024.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Landgericht**: Richterin am Landgericht Katharina Schmutterer in Cottbus; zur **Richterin am Landgericht/zum Richter am Landgericht**: Richterin Christin Moschkowski in Cottbus, Richterin Josephin Wolter, Richterin Lisa Engel, Richter Dr. Mani Jaleesi, Richter Ferdinand Groß und Richter Benjamin Schwarz in Potsdam; zur **Richterin am Amtsgericht (weitere aufsichtführende Richterin)**: Richterin am Amtsgericht Stefanie Schneewolf-Kubotsch in Frankfurt (Oder); zur **Richterin am Amtsgericht/zum Richter am Amtsgericht**: Richterin Lisa Benndorf in Brandenburg an der Havel, Richterin Marion-Jenny Konczalla in Oranienburg, Richter Dr. Jan Ackermann in Frankfurt (Oder) und Richter Jonas Kroschewski in Neuruppin; zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Julia Maria Posch, Assessorin Luise Heinrich, Assessor Leander Dubbert und Assessor Max Mangold; zur **Justizoberamtsrätin**: Justizamtsrätin Kati Schulze in Frankfurt (Oder) und Justizamtsrätin Claudia Körlin in Königs Wusterhausen; zur **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Sylke Gerstmeier in Frankfurt (Oder), Justizamtsfrau Jana Neupert in Fürstenwalde/Spree und Justiz-

amtsfrau Mandy Zeising in Cottbus; zur **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Kristin Schulze in Königs Wusterhausen; zur **Justizinspektorin auf Probe**: Pauline Schieske in Zehdenick; zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Antje Kettner in Frankfurt (Oder); zum **Justizhauptsekretär**: Justizobersekretär Thomas Juhre in Fürstenwalde/Spree; zum **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizvollzugsoberssekretär Patrick Schnabel in Strausberg

Versetzt:

Justizinspektorin Jenny Schönfeldt vom Amtsgericht Neuruppin an das Landgericht Neuruppin; Justizinspektorin Stephanie Erdmann vom Landgericht Frankfurt (Oder) an das Amtsgericht Frankfurt (Oder); Justizinspektor Tim Olaf Hurtig von Eberswalde nach Neuruppin; Justizinspektorin Melanie Manig von Bad Freienwalde nach Cottbus

Ruhestand:

Oberregierungsrätin Marita Höller aus Potsdam; Justizamtsfrau Heike Lenke aus Neuruppin; Justizhauptsekretärin Fatima Grüneberg aus Luckenwalde; Justizhauptsekretärin Gabriela Röhrich aus Rathenow

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Laura Janine Platzek in Potsdam; zur **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Tanja Wehrmann in Neuruppin; zum **Justizamtsinspektor**: Justizhauptsekretär Maik Georgi in Frankfurt (Oder)

Entlassen:

Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Helin Alkan-Irmak

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Frank Wels aus Potsdam

Notarinnen und Notare

Verlegung des Amtssitzes:

Notar Maik Kretschmann von Falkensee nach Cottbus

Herrn Notar Ronny Domröse ist die Stadt Potsdam als Amtssitz zugewiesen.

Die Stadtteilzuweisung Potsdam-Babelsberg (JMBl. 2017, S. 107) ist aufgehoben.

Justizvollzug

Ernannt:

zum **Justizvollzugsamtsinspektor – A 9** –: Justizvollzugshauptsekretär Mike Witt bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel; zur **Sozialinspektorin – A 9 – (Beamtin auf Probe)**: Nadine Kunze bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel

Ruhestand:

Justizvollzugshauptsekretär Matthias Rowoldt bei der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

I.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. September 2024 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende[...] Stelle[...] entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

[...]

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Hinsichtlich der Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) [...] richtet sich ausschließlich an Veretzungsbewerberinnen und Veretzungsbewerber. [...]

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 2024 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf die Ausschreibung dieser Stelle sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg die Ausschreibung dieser Stelle erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **28. Februar 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. Dezember 2024 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende[...] Stelle[...] entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

[...]

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Betreffend die Ausschreibung der Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesen Bereichen unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LG Brandenburg).

Die Ausschreibung der Stelle[...] bei dem Landgericht Potsdam [...] richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

[...]

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2024 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf die Ausschreibung dieser Stelle sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und

Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg die Ausschreibung dieser Stelle erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **28. Februar 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

III.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

und

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Betreffend die Ausschreibung der Stelle für eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesen Bereichen unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LG Brandenburg).

Die Ausschreibung der Stelle für eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der Stelle für eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter kraft Auftrags aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

IV.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus
drei Stellen für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
zwei Stellen für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam
eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

V.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

VI.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Potsdam

zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Verwaltungsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen oder Richter auf Probe aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

VII.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Arbeitsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Arbeitsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen oder Richter auf Probe aus der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.